



# ÖGWT-Club

## Das Schenkungsmeldegesetz 2008 (Regierungsvorlage)

---

Mag. Sabine Zeitler  
13.5. und 20.5.2008

# Hintergrund zur Einführung des SchenkMG 2008



- 2 VfGH-Erkenntnisse
  - 7.3.2007, G 54/06 ua → Aufhebung § 1 Abs 1 **Z 1** ErbStG
  - 15.6.2007, G 23/07 ua → Aufhebung § 1 Abs 1 **Z 2** ErbStG  
mit Wirkung 31.7.2008
- Grund der Aufhebung
  - Verfassungswidrigkeit des 3fachen EW als BMGI, da
    - pauschale Vervielfachung von historischen EWspiegelt die Wertentwicklung von Grundstücken nicht angemessen wider

# Argumente des Gesetzgebers für die Abschaffung des ErbStG



- ErbStG aus dem Jahr 1955 nicht mehr zeitgemäß
  - Komplexität des ErbStG
  - Aushöhlung der BMGI durch diverse Ausnahmebestimmungen und Befreiungen
  - Für die Steuerentrichtung war oft (Teil-)Veräußerung des Vermögens notwendig
  - Wesentliche Erleichterung für Unternehmensübergaben
  - „Bagatellsteuer“ → derzeit Aufkommen bei rund 150 Mio €
- ErbStG soll für Erwerbsvorgänge nach dem 31.7.2008 nicht mehr anwendbar sein
- ErbStG bleibt in Rechtsbestand
  - Zweckzuwendungen unter Lebenden (= Übertragung von Vermögen auf eine andere Person mit der Auflage, das Vermögen in bestimmter Weise zu verwenden)

# Argument des Gesetzgebers für die Einführung des SchenkMG 2008



- Nachvollziehbarkeit von Vermögensverschiebungen
  - Anzeigeverpflichtung von Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden
  - Schwerpunkt bei Außenprüfungen: abgabenrechtliche Wirksamkeit von Schenkungen
  - Meldung soll Finanzverwaltung als reine Information dienen

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Überblick



## 1) Änderungen im EStG 1988:

- Außerbetriebliche Gebäudevermietung
  - Anschaffungskosten bei unentgeltlich erworbenen Gebäuden
  - Verteilung von Instandsetzungs- oder Instandhaltungsaufwendungen
  - Begünstigte Herstellungsaufwendungen
- Stiftungszuwendungen
  - Zuwendungen von ausländischen Stiftungen oder sonstigen mit einer Privatstiftung vergleichbaren Vermögensmasse
  - Neuregelung für Substanzausschüttungen

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Überblick



## 2) Änderungen im KStG 1988:

- Anrechnung der angefallenen Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Zuwendung an PS auf Jahreskörperschaftsteuer

## 3) Änderung des ErbStG 1955:

- Keine Erhebung der Abgabe für Vorgänge, für die die Steuerschuld nach dem 31.7.2008 entsteht

## 4) Änderung des GrEStG 1987:

- Erweiterung des Tatbestandes für steuerfreie unentgeltliche Grundstücksübertragungen
- Bisherige Steuerbefreiung iZm Erwerben iSd ErbStG und iZm gemischten Schenkungen tritt mit 31.7.2008 außer Kraft

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Überblick



## 5) Änderung der BAO:

- Anzeigeverpflichtung für Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden

## 6) Änderung des FinStrG:

- Einführung eines neuen Finanzstraftatbestandes iZm Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden

## 7) Stiftungseingangssteuergesetz

- Besteuerung des an PS zugewendeten Vermögens

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im EStG



## 1) Änderungen im EStG 1988:

### ● Außerbetriebliche Gebäudevermietung

- AfA bei unentgeltlich erworbenen Gebäuden (§ 16 Abs 1 Z 8 lit b EStG)

BISHER

Wahrecht: Ansatz der fiktiven AK  
oder Einheitswert

NEU

Absetzung für Abnutzung des  
Rechtsvorgängers **ist** fortzusetzen



# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im EStG



- Restliche noch nicht abgesetzte auf 10 Jahre verteilte **Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen** (§ 28 Abs 2 EStG)

Fortführung bei

	BISHER	NEU
● entgeltlichem Erwerb	nein	nein
● unentgeltlicher Übertragung unter Lebenden	nein	ja (Rechtsnachfolger)
● unentgeltlicher Übertragung von Todes wegen	ja (Rechtsnachfolger, wenn AfA vom EW)	ja (Rechtsnachfolger)

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im EStG



## – Begünstigte **Herstellungsaufwendungen** (§ 28 Abs 3 EStG)

Fortführung bei

	BISHER	NEU
● entgeltlichem Erwerb	nein	nein
● unentgeltlicher Übertragung unter Lebenden	nein	ja (Rechtsnachfolger)
● unentgeltlicher Übertragung von Todes wegen	ja (Rechtsnachfolger)	ja (Rechtsnachfolger)

## – Nachversteuerung gem § 28 Abs 7 EStG

- Nachversteuerung nur bei entgeltlicher Übertragung

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im EStG



- **Stiftungszuwendungen**

- Erfassung von Zuwendungen von ausländischen Stiftungen oder von mit einer Privatstiftung vergleichbaren Vermögensmassen als Einkünfte aus Kapitalvermögen (Besteuerung bei Einkommensteuerveranlagung mit 25 % oder mit dem halben Durchschnittsteuersatz) - § 27 Abs 1 Z 7 EStG

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im EStG



- **Neuregelung für Substanzauszahlungen** - § 27 Abs 1 Z 8 und 9 EStG
  - Aufgrund Wegfall ErbStG keine Notwendigkeit mehr für 25%igen Substanzabrieb bei Auskehrung des Vermögens aus Stiftung → künftig **steuerneutrale Rückführung der Substanz möglich („Auszahlung von gestifteten Vermögen“)**
  - **Vorbild:** Einlagenrückzahlung nach § 4 Abs 12 EStG

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im EStG



- **„Einlagenrückzahlung nach RV“**

- Keine steuerpflichtige Zuwendung, wenn Substanzauszahlung
- Substanzauszahlung dann gegeben, wenn maßgeblicher Wert überstiegen wird und im Evidenzkonto Deckung
- Maßgeblicher Wert

Bilanzgewinn am Beginn GJ + GewinnRL + steuerrechtlich stille Reserven des zugewendeten Vermögens; BG um Beträge zu erhöhen, die zu einer Verminderung aufgrund des Ansatzes des beizulegenden Wertes iSd § 202 Abs 1 UGB geführt haben. Zuwendungen im Bilanzerstellungszeitraum gelten nicht als Substanzauszahlungen, solange Jahresabschluss nicht vom Abschlussprüfer bestätigt

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im EStG



- Voraussetzung ist ordnungsgemäßes Evidenzkonto
  - Stiftungseingangswert ist Wert des gestifteten Vermögens zum Zeitpunkt der Zuwendung (§ 6 Z 5, § 6 Z 9 und § 15 Abs 3 Z 1 EStG)
  - Soweit Zuwendungen Substanzauszahlungen darstellen, vermindern sie das Evidenzkonto in Höhe der in § 15 Abs 3 Z 2 lit b genannten Werte
  - Zuwendungen an Substiftung gelten als Substanzauszahlung, soweit in Evidenzkonto Deckung; bei Substiftung Ansatz der selben Werte in deren Evi
  - Abweichend von obiger Substiftungsregel gelten Zuwendungen als Substanzauszahlung, soweit sie Vermögen betreffen, das in einer Vermögensaufstellung zu steuerlich maßgebenden Werten zum 31.7.2008 erfasst ist
- Empfangende Stiftung hat steuerlich maßgebende Werte fortzuführen
- Diese Zuwendungen erhöhen nicht Stiftungseingangswerte und fließen nicht in Evidenzkonto bei der empfangenden Stiftung (Vermögensmasse)

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im EStG



- Substanzauszahlungen sind in KESt-Anmeldung aufzunehmen
- Sofern Stifter Letztbegünstigter gem § 34 PSG → Antrag auf Kürzung der Einkünfte um die vor 1.8.2008 getätigten Zuwendungen (steuerlich maßgebende Werte)

Für Zuwendungen nach 31.7.2008 erfolgt die Kürzung um den Letztstand des Evidenzkontos

Gilt sinngemäß bei Widerruf ausländischer Stiftung oder sonstiger Vermögensmasse (sofern vergleichbar). Voraussetzung: Für Zuwendung wurde Erbschafts- bzw Schenkungssteuer entrichtet

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im EStG



- Neuregelung der ausländischen Stiftungen

	<b>Österreichische Privatstiftung</b>	<b>Ausländische (intransparente) Privatstiftung</b>
<b>Voraussetzung</b>	Gründung nach PSG	Im Typenvergleich ähnlich der österreichischen Privatstiftung
<b>Besteuerung der Einlagen in die Stiftung</b>	Maximal 5 % „Eingangssteuer“; uU weniger	25 %, wenn (1) ausländische Stiftung nicht vergleichbar oder (2) keine Offenlegung der Urkunden oder (3) keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe; ansonsten 5 oder 2,5 %
<b>Möglichkeit, Substanz steuerfrei aus der Stiftung rückzuholen</b>	Ja, für Einlagen nach dem 31.7.2008 (somit nicht für bestehendes Stiftungsvermögen)	Ja, für Einlagen nach dem 31.7.2008 (somit nicht für bestehendes Stiftungsvermögen)
<b>Besteuerung der Zuwendungen an den Stifter</b>	25 % KESt (Quellensteuer)	25 % Einkommensteuer (ESt-Erklärung/Veranlagung)



# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im KStG



## 2) Änderungen im KStG 1988:

- Auf Jahreskörperschaftsteuer wird bis zu einem Zwanzigstel der anlässlich der Zuwendungen vom Stifter an die PS entrichteten Erbschafts- und Schenkungssteuer angerechnet
- Muss nachgewiesen werden
- KöSt-Reduktion bis Null
- Auf Alt-ErbSt anwendbar
- Erst ab 2008 nutzbar
- Wohl so zu verstehen, dass jährlich maximal ein Zwanzigstel, insgesamt aber 100 % (dh innerhalb von mindestens 20 Jahren)

→ Besser als nichts, aber wohl nur „Tropfen auf den heißen Stein“

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im ErbStG



## 3) Änderung des ErbStG 1955:

- Abgaben für Zweckzuwendungen (§ 1 Abs 1 Z 3 ErbStG), für die die Steuerschuld nach dem 31.7.2008 entsteht, werden nicht mehr erhoben
- Auf Nacherhebungstatbestände wird nach dem 31.7.2008 keine Steuer mehr erhoben
  - § 8 Abs 3 lit b ErbStG
  - § 15 Abs 1 Z 1 lit c + Z 2 ErbStG
  - § 15a ErbStG
- § 29 ErbStG - Rentenbesteuerung
  - Jahresbeträge sind auch nach dem 31.7.2008 zu entrichten

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im ErbStG



- § 30 ErbStG - Aussetzen der Besteuerung
  - Keine Steuerpflicht bei Erlöschen des Nutzungsrechtes nach dem 31.7.2008
- Anzeigeverpflichtungen
  - der Gerichte (§ 24 Abs 1 ErbStG)
  - für Namenspapiere (§ 25 ErbStG) und
  - für Versicherungsunternehmen (§ 26 ErbStG)

bleiben aufrecht
- § 33 ErbStG - Erstattung der Steuer bei Herausgabe des Geschenkes ist auf Vorgänge, die sich nach Ablauf des Tages, an dem das Bundesgesetz kundgemacht wurde, nicht mehr anzuwenden

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im GrEStG



## 4) Änderung des GrEStG 1987:

- Neufassung des § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG
  - Steuerbefreiung für Grundstückserwerbe von Todes wegen bzw für Schenkungen unter Lebenden iSd ErbStG sowie für „gemischte Schenkungen“ mit Ablauf des 31.7.2008 außer Kraft
  - Letztmalige Anwendung, wenn Steuerschuld für derartige Erwerbsvorgänge vor dem 1.8.2008 entsteht
  - Freibetrag iHv 365.000,00 € für unentgeltliche Grundstücksübertragungen iZm **Unternehmensübertragungen** von Todes wegen oder schenkungsweise
    - Bestimmung analog § 15a ErbStG
    - Unentgeltlichkeit dann gegeben, wenn keine oder unter dem 3fachen EW liegende Gegenleistung
    - Sonderbetriebsvermögen iZm Mitunternehmeranteile, nicht jedoch Kapitalanteile

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im GrEStG



- Neu: § 3 Abs 1 Z 7
  - Steuerbefreiung für unentgeltliche Grundstückserwerbe unter Lebenden durch den Ehegatten zum Zwecke der Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche für dringendes Wohnbedürfnis der Ehegatten
  - Analog § 15 Abs 1 Z 1 lit c ErbStG
- Neu: § 3 Abs 1 Z 8
  - Steuerbefreiung für Einbringung von Grundstücken in Stiftungen (Erhebung von Stiftungseingangssteuer und Grunderwerbsteueräquivalent)
- Neu: § 3 Abs 1 Z 9
  - Unentgeltliche Liegenschaftszuwendungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im GrEStG



- Neu: § 4 Abs 2 Z 1
  - Steuer ist vom Wert des Grundstückes zu berechnen, „soweit eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist **oder die Gegenleistung geringer ist als der Wert des Grundstücks**“
- Neu: § 4 Abs 2 Z 4
  - „Beim Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder in Erfüllung eines Pflichtteilsanspruches, wenn die Leistung an Erfüllungs Statt vor Beendigung des Abhandlungsverfahrens vereinbart wird“
  - Todestag des Erblassers nach dem 31.7.2008
- Neu: § 7 letzter Satz
  - „Beim unentgeltlichen Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zwischen denselben Personen ermäßigt sich die Steuer einmalig innerhalb von 10 Jahren um höchstens 110,00 €“

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im GrEStG



- Neu: § 8 Abs 3
  - Steuerschuld bei Schenkung auf den Todesfall entsteht mit dem Tod des Geschenkgebers
- Neu: § 9 Z 1
  - Steuerschuldner bei Erwerb von Todes wegen und bei Schenkungen auf den Todesfall ist der Erwerber
- Neu: § 17 Abs 1 Z 4
  - Nichtfestsetzung der Steuer über Antrag, wenn das geschenkte Grundstück aufgrund eines Rechtsanspruches herausgegeben werden musste oder ein von Todes wegen erworbenes Grundstück herausgegeben werden musste und dieses beim Empfänger einen Erwerb von Todes wegen darstellt

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im GrEStG



- Neu: § 18 Abs 2f
  - Bei Schenkungen, bei denen Anspruch auf Übereignung vor dem 1.8.2008 begründet wird, die Übergabe aber nach dem 31.7.2008 erfolgt, entsteht Steuerschuld im Zeitpunkt der Übergabe
  - Bei teils entgeltlich, teils unentgeltlichen Rechtsgeschäften und Anspruch auf Übereignung vor 1.8.2008, Übergabe aber nach 31.7.2008 → Steuerschuld für unentgeltlichen Teil entsteht im Übergabezeitpunkt



# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen in der BAO



## 5) Änderung der BAO:

- Neu: § 121a BAO

- Abs 1: Anzeigeverpflichtungen für Schenkungen unter Lebenden sowie für Zweckzuwendungen unter Lebenden

Erwerb von

- Bargeld
- Kapitalforderungen
- Anteile an KapGes
- stille Beteiligungen
- Anteile an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften)
- (Teil-)Betriebe (zur Einkünfteerzielung iSd § 2 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG)
- bewegliches körperliches Vermögen
- immaterielle Vermögensgegenstände

und

Im Zeitpunkt des Erwerbs haben

- der Erwerber/Geschenkegeber/Zuwendende/Beschenkte
- einen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt/Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen in der BAO



- Offener Punkt
  - Zweitwohnsitz in Ö → Zweitwohnsitz-VO ist im Bereich der BAO nicht anwendbar
- Abs 2: Taxative Aufzählung von Erwerben, die von der Anzeigepflicht **befreit** sind
  - Nahe Angehörige iSd § 25 BAO
    - Wertgrenze < 50.000,00 € (gemeiner Wert)
    - Zusammenrechnungszeitraum: 1 Jahr
  - Keine Angehörigen iSd § 25 BAO
    - Wertgrenze < 15.000,00 € (gemeiner Wert)
    - Zusammenrechnungszeitraum 5 Jahre

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen in der BAO



- Erwerbe iSd § 15 Abs 1 Z 1 lit c, Z 2, Z 6, Z 12, Z 14, Z 14a, Z 15, Z 20 und Z 21 ErbStG
- Unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallende Zuwendungen
- Übliche Gelegenheitsgeschenke < 1.000,00 €
- Abs 3: Anzeigeverpflichtung trifft
  - Erwerber, Geschenkgeber, Zuwendender, Beschwerter: zur ungeteilten Hand
  - Rechtsanwälte und Notare: bei Mitwirkung oder bei Beauftragung

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen in der BAO



- Abs 4: Anzeigefrist
  - Binnen 3 Monaten ab „Erwerb“ (bzw ab Erwerb, der Wertgrenze überschreitet)
- Abs 5 und 6: Übermittlung auf elektronischem Weg, Verordnungsermächtigung des BMF
- Abs 7: zuständiges Finanzamt
  - Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis gem § 3 Abs 1 AVOG
- Ab Erwerbe nach dem 31.7.2008

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - Änderungen im FinStrG



## 6) Änderung des FinStrG:

- Neu: § 49a FinStrG
  - Vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht des § 121a BAO → Finanzordnungswidrigkeit
  - Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes des durch die nicht angezeigte Vorgänge übertragenen Vermögens
  - Ausschluss der Möglichkeit der Erstattung einer Selbstanzeige gem § 29 FinStrG nach Ablauf eines Jahres ab dem Ende der abgabenrechtlichen Anzeigefrist
- Verjährungsfrist für Finanzordnungswidrigkeit gem § 49a FinStrG
  - § 31 Abs 2 FinStrG: 3 Jahre
  - § 31 Abs 5 FinStrG: Strafbarkeit erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, gerechnet ab Ende der abgabenrechtlichen Anzeigefrist



## 7) Stiftungseingangssteuergesetz

- **Sachliche Steuerpflicht (§ 1 Abs 1)**

- Unentgeltliche Zuwendungen an eine privatrechtliche oder auf damit vergleichbare Vermögensmassen

- **Persönliche Steuerpflicht (§ 1 Abs 2)**

- Der Zuwendende oder
- die Stiftung oder die damit vergleichbare Vermögensmasse (Erwerber) haben im Zeitpunkt der Zuwendung
  - einen Wohnsitz
  - den gewöhnlichen Aufenthalt
  - den Sitz oder
  - die Geschäftsleitung im Inland

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - StiftungseingangssteuerG



- **Steuerschuldner (§ 1 Abs 3)**

- Der Erwerber
- Bei Zuwendungen unter Lebenden → Zuwendende, wenn Erwerber weder Sitz noch Ort der Geschäftsleitung im Inland
- Haftung des jeweils anderen; bei Erwerben von Todes wegen der Nachlass

- **Entstehung (§ 1 Abs 4)**

- Zeitpunkt der Zuwendung

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - StiftungseingangssteuerG



- **Wertermittlung (§ 1 Abs 5)**
  - Maßgeblich: Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld
  - Bewertung
    - Grundsätzlich § 19 ErbStG
    - Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsgrundstücke in einem EU-Mitgliedstaat oder im EWR → Veranlagungsoption (Bewertung analog öBewG möglich)
    - Schulden und Lasten in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen sind in Abzug zu bringen



# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - StiftungseingangssteuerG



- **Steuerbefreiungen (§ 1 Abs 6)**

- Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen Sachen und Geldforderungen an „gemeinnützige“ Erwerber iSd § 2 Abs 1 Z 1 SchenkMG
- Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Zuwendungen von Todes wegen
  - von endbesteuerten Kapitalvermögen (BGBl 12/1993)
  - Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn Erwerber nachweist, dass der Zuwendende im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld unter 1 % am ges Nennkapital der Gesellschaft beteiligt ist
  - Zuwendungen an PS iSd § 4 Abs 11 Z 1 lit c EStG

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - StiftungseingangssteuerG



- **Steuersätze (§ 2)**
  - GS: **5 %** der Zuwendungen
  - Ausnahme: **2,5 %** bei
    - Zuwendung durch Privatstiftung oder vergleichbare Vermögensmasse
    - Zuwendung an kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Institutionen
  - Ausnahme: **25 %** bei
    - keine Vergleichbarkeit mit einer Privatstiftung nach dem PSG oder
    - keine Offenlegung sämtlicher Urkunden und Dokumente, die die innere Organisation, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen, spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit der Stiftungseingangssteuer dem zuständigen Finanzamt gegenüber (Stiftungsurkunde, Zusatzurkunden, ...) oder
    - mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung besteht keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - StiftungseingangssteuerG



- Grunderwerbsteueräquivalent: **3,5 %** für
  - unbewegliches inländisches Vermögen vom Wert des zugewendeten Grundstücks
- **Selbstberechnung (§ 3)**
  - Entrichtung bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats nach Entstehung der Steuerschuld
  - Elektronische Steuererklärung
  - Verordnungsermächtigung des BMF

# Regelungsinhalte des SchenkMG 2008 im Detail - StiftungseingangssteuerG



- **Finanzamtszuständigkeit (§ 4)**
  - Finanzamt mit erweitertem Aufgabenkreis (§ 8 AVOG), in dessen Bereich der Erwerber seinen Sitz (Ort der Geschäftsleitung) hat
  - Mangels inländischem Anknüpfungspunkt → Finanzamt Wien 1/23
- **Anwendung (§ 5)**
  - Zuwendungen von Todes wegen: Todestag nach dem 31.7.2008
  - Zuwendungen unter Lebenden: Steuerschuld nach dem 31.7.2008